

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen

„Klaus Kanter Stiftung  
- zur Förderung der meisterlichen Ausbildung und Qualifikation im  
Zahntechniker-Handwerk“.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsbildung zur Stärkung des Meistertitels und der Qualität im Zahntechniker Handwerk. Stärkung der Zusammenarbeit mit der Zahnmedizin und der zahnmedizinischen Wissenschaft.

Weiterentwicklung in Zahntechnikerhandwerk und Zahnmedizin zum Wohle des Patienten und damit der Allgemeinheit.

2. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung des jährlichen, bundesweit ausgeschriebenen und durchgeführten Wettbewerbs um die beste praktische Meisterprüfung im Zahntechniker – Handwerk der Bundesrepublik Deutschland.

Die Benennung der Kandidaten erfolgt durch die zuständigen Handwerkskammern und Meisterprüfungsausschüsse.

Die erfolgreichsten Meisterarbeiten werden mit einem ersten, zweiten und dritten Bundespreis ausgezeichnet.

3. Neben dem persönlichen Gewinn der Teilnehmer soll durch die Dokumentation von Spitzenleistungen auf die Leistungsfähigkeit des Deutschen Zahntechniker – Handwerks hingewiesen werden und Anreiz zu beruflicher Innovation und Fortschritt geschaffen werden.

4. Die Stiftung kann öffentliche Veranstaltungen durchführen oder sich an solchen beteiligen, wenn diese geeignet sind, dem Ansehen und dem Bekanntheitsgrad der Stiftung zu dienen, die Fortbildung im Zahntechniker-Handwerk zu fördern und/oder zusätzliche Einnahmen zum Erhalt bzw. der Vermehrung des Stiftungsvermögens schaffen.

5. Die Stiftung kann auf Beschluss des Präsidiums zusätzlich die Prämierung besonderer zahntechnischer Leistungen vornehmen und im Rahmen ihrer Jurysitzungen auch weitere Auszeichnungen vornehmen oder Förderpreise vergeben. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ist dabei möglich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig: Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
Zum Zwecke Ihrer Verwaltung kann die Stiftung Dritte gegen Entgelt beauftragen oder Mitarbeiter beschäftigen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen betrug bei Gründung zunächst 20.000 DM ( 10.225.84 €). Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Beirates Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 10 % des gesamten Vermögens, angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung jedoch für angemessene Zeit gewährleistet erscheinen. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag jedoch so weit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

Ein solcher Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden) und Einnahmen aus der satzungsgemäßen eigengeschäftlichen Tätigkeit.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind das Präsidium, der Beirat und die Jury.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

## **§ 7 Mitgliederzahl, Amtszeit der Organe des Präsidiums**

1. Das Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern. Das erste Präsidium wird vom Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Beirat gewählt. Der Stifter gehört dem Präsidium auf Lebenszeit an. Die Mitgliederzahl kann auf Beschluss des Präsidiums verändert werden.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf 5 Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, einen Vize – Präsidenten und ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied. Es sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
4. Das Präsidium kann ein Präsidiumsmitglied mit Zweidrittelmehrheit aus wichtigem Grund abberufen. Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für die restliche Amtszeit bestellt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Präsidiums**

1. Das Präsidium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; das Präsidium hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Präsidenten oder den Vize - Präsidenten zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.
2. Das Präsidium verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Dazu gehören insbesondere
  - a) die Beschlussfassung über Ziele der Stiftung und Satzungsangelegenheiten.
  - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
  - c) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel.
  - d.) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechenschaftslegung.
  - e.) die Bestellung der Jurymitglieder.

## **§ 9 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Beirats**

1. Ein erster Beirat wird vom Stifter bestellt. Danach werden die Mitglieder vom Präsidium bestellt.
2. Der Beirat kann Institutionen und Firmen einen Sitz im Beirat einräumen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Beirates und des Präsidiums. Die Aufnahme in den Beirat erfolgt nach Bestätigung durch das Präsidium.
3. Die Bestellung erfolgt für unbestimmte Zeit. Wiederbestellung ist zulässig.
4. Der Beirat soll einmal im Jahr zusammentreten.
5. Der Beirat kann ein Beiratsmitglied mit Zweidrittelmehrheit aus wichtigem Grunde abwählen. Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozess von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden. Das Präsidium ist umgehend zu informieren.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Beirats**

Der Beirat berät das Präsidium bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anhörungs- und Mitwirkungsrecht vor der Beschlussfassung des Präsidiums über die Vergabe der Stiftungsmittel. Er hat ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung der Jury.

Beiratsmitglieder haben das Recht bei der Bewertung der eingereichten Arbeiten anwesend zu sein.

## **§ 11 Beschlussfassung**

1. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit erfolgt Wiedervorlage.

2. Beschlüsse zur Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.
3. Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
4. Beschlüsse über die Art der Zweckverfolgung können auf Verlangen des jeweiligen Präsidenten, seines Stellvertreters oder des geschäftsführenden Präsidiumsmitglieds auch im schriftlichen und telefonischen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von fünf Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

## **§ 12 Jury**

1. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die jeweils beste jährliche Zahntechniker-Meisterprüfungsarbeit (§ 2 Nr. 2) bestellt das Präsidium in jedem Jahr eine Jury unter Mitwirkung des Beirates. Die Jury hat die Aufgabe, die von den Handwerkskammern eingereichten Meisterarbeiten fachlich zu bewerten.
2. § 6 Nr. 2 gilt für die Jury-Mitglieder entsprechend.

### **§ 13 Ehrungen**

1. Die Stiftung kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben auszeichnen. So können ausscheidende Mitglieder von Präsidium, Beirat und Jury zu Ehrenmitgliedern des Beirates ernannt werden.  
Als höchste Auszeichnung für Verdienste um die Stiftung verleiht das Präsidium den Titel: Ehren- Zahntechnikermeister der Klaus-Kanter-Stiftung, damit verbunden ist die Ehrenmitgliedschaft im Beirat.

### **§ 14 Stiftungsname**

1. Die Stiftung ist mit dem Lebenswerk des langjährigen VDZI-Präsidenten, Landesinnungsmeisters und Obermeisters der Zahntechnikerinnung Rhein-Main, Zahntechnikermeister Klaus Kanter untrennbar verbunden, eine Namensänderung, die den Wegfall des Stifternamens bedeutet, ist nicht zulässig.

### **§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung**

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Änderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Präsidium und Beirat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.
2. Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Zahntechniker-Innung Rhein-Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht des Landes Hessen nach Maßgabe des jeweils geltenden Hessischen Stiftungsrechts.

Beschlossen in Frankfurt am Main  
am Mittwoch, 11. Juni 2014

Klaus Kanter

Prof.Dr.Hans-Christoph Lauer

Manfred Heckens

Guido Bader

Horst-Dieter Deusser